

1.

Die Ersatzfreiheitsstrafe gemäss Art. 79a StGB führt dazu, dass Personen wegen nicht bezahlter Geldstrafen und Bussen inhaftiert werden, obwohl keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. In der Praxis betrifft dies sozial benachteiligte Menschen, die schlicht nicht in der Lage sind, die Busse zu begleichen. Damit wird Armut faktisch kriminalisiert.

Die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen verursacht erhebliche Kosten für den Staat und belastet die ohnehin angespannten Kapazitäten der Gefängnisse. Zudem hat die Ersatzfreiheitsstrafe weder eine nachhaltige präventive Wirkung noch trägt sie zur Resozialisierung bei. Im Gegenteil erhöht kurzfristige Inhaftierung die soziale Instabilität der Betroffenen, etwa durch Arbeitsplatzverlust oder Verschuldung und kann so langfristig neue Probleme erzeugen, wie zum Beispiel Wohnungsverlust.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Wieviele Gefängnistage wurden in den letzten 10 Jahren (aufgeschlüsselt nach Jahr) für das Absitzen einer Ersatzfreiheitsstrafe verzeichnet?
- 2) Wie hoch waren die jährlichen Vollzugskosten der letzten 10 Jahre im Kanton Basel-Stadt aufgrund von Ersatzfreiheitsstrafen?
- 3) Gemeinnützige Arbeit ist auch für Personen ohne Aufenthaltsrecht möglich, sofern sie sich in absehbarer Zukunft voraussichtlich weiterhin in der Schweiz aufhalten werden. Wann wird der entsprechende Passus auf der Webseite von Basel-Stadt entsprechend angepasst? Unter dem Punkt «Wo muss ich den Antrag auf gemeinnützige Arbeit einreichen?» steht: «[...] Ausländische Staatsangehörige müssen einen Nachweis des Aufenthaltsrechts beilegen.»
- 4) Wie schätzt der Regierungsrat alternative Vollzugsformen wie die gemeinnützige Arbeit, Ratenzahlungen oder einkommensabhängige Bussen (Tagessatzsysteme) im Hinblick auf Wirksamkeit und Kosten ein?
- 5) Wieviele Personen haben in den letzten 10 Jahren von der Möglichkeit des Vollzugs durch gemeinnützige Arbeit gebraucht gemacht?
- 6) Wie werden Personen über die Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeit informiert?
- 7) Wie kann sichergestellt werden, dass über niemanden eine Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet wird, ohne dass die betroffene Person vorgängig ausreichend über die Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeit informiert ist?
- 8) Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um die Anordnung und den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen deutlich zu reduzieren?
- 9) Wäre es möglich, dass eine Ersatzfreiheitsstrafe erst nach explizitem Verzicht auf gemeinnützige Arbeit angeordnet werden darf?
- 10) Könnte vor Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe jeweils das rechtliche Gehör gewährt werden und bei ausgebliebener Rückmeldung, eine mündliche Anhörung durchgeführt werden?
- 11) Könnten die Lösungsansätze 9 und 10 im kantonalen Recht vorgesehen werden und unterstützt der Regierungsrat diese Vorschläge?

Nicola Goepfert